



Förderung von technischen Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen

Häufige Fragen und Antworten



Richtlinie FRL-Luft
„Richtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für
technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten
Lüften in Schulen“

Häufige Fragen und Antworten

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

Infektionsschutzgerechtes Lüften – Allgemeine Informationen	3
Allgemein zu beachtende Regeln und weitere Hinweise	4
Förderprogramme im Zusammenhang mit technischen Maßnahmen in Schulen und Sporthallen	4
Was kann aus welcher Förderrichtlinie gefördert werden?	5
Häufige Fragen zum Einsatz von mobilen Luftreinigern	8
Häufige Fragen und Antworten zur Landesförderrichtlinie „FRL-Luft“	10
1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	10
2 Gegenstand der Förderung	11
4 Zuwendungsvoraussetzungen	14
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	16
7 Verfahren	16



Infektionsschutzgerechtes Lüften – Allgemeine Informationen

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Daher kommt neben dem Abstandsgebot und den allgemeinen Kontaktbeschränkungen auch der Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu.

Intensives, fachgerechtes Lüften von Gebäudeinnenräumen bewirkt eine wirksame Abfuhr bzw. Verringerung der Konzentration ausgeschiedener Viren und senkt damit das Infektionsrisiko in Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden.

Ein effektiver Luftaustausch mit Frischluft kann die Aerosolkonzentration in einem Raum enorm vermindern.

Nach Bekanntgabe der Empfehlung der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) zum sachgerechten Lüften und zum Einsatz von Lüftungstechnik in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie vom 12. August 2020 (IRK 2020-1) ist eine Diskussion darüber entstanden, ob in der kalten Jahreszeit mobile Luftreiniger ergänzend oder auch als Ersatz für das aktive Lüften über Fenster in Unterrichtsräumen eingesetzt werden sollten.

Das Umweltbundesamt (UBA) empfiehlt in seiner Handreichung vom 15. Oktober 2020, die auf Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 23. September 2020 verfasst wurde, mobile Luftreiniger nur in Ausnahmefällen und als flankierende Maßnahme einzusetzen (UBA 2020-1). In der ergänzenden Stellungnahme des UBA speziell zum Einsatz mobiler Luftreiniger vom 22. Oktober 2020 wird diese grundsätzliche Haltung nochmals bekräftigt (UBA 2020-2).

Der Einsatz von mobilen Luftreinigern kann danach ergänzend sinnvoll sein, jedoch nur, wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist. Zudem sind bestimmte Voraussetzungen bei Geräteauswahl und Aufstellbedingungen zu beachten.



Allgemein zu beachtende Regeln und weitere Hinweise

Grundsätzlich sind die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten:

- **Corona-Schutzverordnung (gültig vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020)**

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201130_coronaschvo_vom_30.11.2020_lesefassung.pdf

- **Corona-Betreuungsverordnung gültig vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020)**

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201130_corona-betrvo_vom_30.11.2020_lesefassung.pdf

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat des Weiteren Hinweise und Regelungen für den Schulbetrieb während der Corona-Pandemie veröffentlicht:

- <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Auf der Homepage des Landesministeriums können Sie Informationen über den Infektionsschutz, die Hygiene und Testungen, zu Unterricht auf Distanz, über Ressourcen und den Einsatz der Lehrkräfte, Schul- und Unterrichtsbetrieb und andere Fragestellungen erhalten.

Förderprogramme im Zusammenhang mit technischen Maßnahmen in Schulen und Sporthallen

Auf der Bundesebene wurde beschlossen, ein Investitionsprogramm aufzulegen, mit dem vorhandene Raumluf-technische Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten um- und aufgerüstet werden können. Die dazugehörige Bundesförderrichtlinie wurde am 20. Oktober 2020 veröffentlicht.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 21. Oktober 2020, nach Prüfung der Fördergegenstände in der Bundesförderrichtlinie, erklärt, dass – zur Schließung einer Förderlücke – landesseitig 50 Millionen Euro für den Erwerb von mobilen Luftfiltergeräten sowie für einfache Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Landesförderrichtlinie ist am 9. November 2020 veröffentlicht worden.



Was kann aus welcher Richtlinie gefördert werden?

	Bundesförderrichtlinie zur Corona-gerechten Um- und Aufrüstung von RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten	Landesförderrichtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen
Veröffentlichungsdatum	20. Oktober 2020	9. November 2020
Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Maßnahmen an bestehenden stationären, zentralen RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten.</p> <p>Die RLT-Anlage muss mindestens einen Raum, der für größere Personenansammlungen bestimmt ist (Versammlungsraum), mit einem Regelluftvolumenstrom von 1.500 m³/h oder mehr versorgen.</p> <p>Die Maßnahmen müssen dazu dienen, das Infektionsrisiko ausgehend von potenziell virusbeladenen Aerosolen durch unzureichende Lüftung in geschlossenen Räumen zu senken.</p> <p>Es dürfen ausschließlich eigens für die Maßnahmen neu erworbene Komponenten verwendet und eingebaut werden.</p>	<p>Zuwendungsfähig ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer sowie Sporthallen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine Raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.</p> <p>Bei besonderem Bedarf sind auch einfache bauliche Maßnahmen an Fensteranlagen zuwendungsfähig.</p>
	<p>Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Erwerb und der Einbau von hochwertigen Filtern in bestehende Filterstufen (Der Erwerb von bis zu 3 vollständigen Filtersätzen ist förderfähig). • Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils durch die Umrüstung von Umluft- auf Zu-/Abluftbetrieb 	



	Bundsförderrichtlinie zur Corona-gerechten Um- und Aufrüstung von RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten	Landesförderrichtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen
	<ul style="list-style-type: none"> • Umbauten an der RLT-Anlage durch Zubau von Filterstufen oder durch Ergänzung und Optimierung der Regelungstechnik sowie die Erstellung eines Konzeptes zum infektionsschutzgerechten Lüften <p>Darüber hinaus werden Begleitmaßnahmen, die den zuvor genannten Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können, bezuschusst.</p>	
Ausgenommen aus der Fördermöglichkeit sind	Nicht gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschaffung kompletter RLT-Anlagen • Erweiterung bestehender RLT-Anlagen um nicht infektionsschutzrelevante Komponenten oder um bislang nicht in vorhandene RLT-Anlagen eingebundene Räume • Maßnahmen zur Instandhaltung oder -setzung bestehender RLT-Anlagen • In-stationäre, tragbare und mobile RLT-Anlagen • Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden • Umbauten an Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie nicht zwingend zur Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 5.1 der Richtlinie notwendig sind 	Nicht zuwendungsfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> • mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik sowie • Maßnahmen betreffend fest installierter RLT-Anlagen. • Personal- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. • Ebenso nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren.



	Bundesförderrichtlinie zur Coronagerechten Um- und Aufrüstung von RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten	Landesförderrichtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen
Art und Höhe der Förderung	<p>Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Kosten.</p> <p>Die maximale Förderung beträgt 100.000 Euro pro RLT-Anlage.</p> <p>Auf die in der Bundesförderrichtlinie enthaltenen Bagatellgrenzen wird hingewiesen (Nummer 5.1.1 bis Nummer 5.1.3).</p>	<p>Die Beschaffung von Geräten oder die einfache bauliche Instandsetzung- oder Umrüstungsmaßnahme an Fensteranlagen wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aber bis höchstens 4 000 EUR je beschafftem Gerät oder bei einfachen baulichen Maßnahmen je Raum oder Sporthalle gefördert.</p> <p>Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät pauschal ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500 EUR für Betrieb und Wartung gewährt.</p> <p>Weitere Betriebs- und Wartungskosten sind nicht förderbar.</p>
Antragsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Träger öffentlicher Einrichtungen* • Institutionelle Zuwendungsempfänger* • Universitäten/Hochschulen* • Unternehmen* 	<p>Kommunale Schulträger öffentlicher Schulen sowie Träger von Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie staatliche Schulen sind ebenfalls von der Förderung umfasst.</p>
	<p>* Eine Antragsberechtigung besteht, sofern die Finanzierung durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 Prozent durch den Bund, die Länder oder Kommunen erfolgt.</p>	



	Bundesförderrichtlinie zur Corona-gerechten Um- und Aufrüstung von RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten	Landesförderrichtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen
Antragstellung	https://fms.bafa.de/BAFA_FS/findform?shortname=RLT-FV&formte-cid=3&areashortname=bafa	https://www.frl-luft.foerderung.nrw/onlineantrag/programm/4#login
Weitere Informationen finden Sie unter	https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluft-technische_Anlagen/raumluft-technische_anlagen_node.html	Auf der Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen/Corona/Kommunen

Häufige Fragen zum Einsatz von mobilen Luftreinigern

Das Umweltbundesamt hat mit Datum vom 16. November 2020 eine aktualisierte Stellungnahme zum „Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie“ der Kommission Innenraum-lufthygiene (IRK) veröffentlicht.

Die IRK sieht bei Lüftungsmaßnahmen folgende Abstufungen der Prioritäten (Auszug):

- 1. Regelmäßiges intensives Lüften über Fenster auf Grundlage der IRK-Empfehlungen vom 12. August 2020 sowie der UBA-Handreichung vom 15. Oktober 2020 oder durch Einsatz von zentral oder etagenweise eingebauten Lüftungsanlagen.**

Hinweis: Die Empfehlungen sind Gegenstand der Regelungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen zum angepassten Schulbetrieb.

- 2. Wenn das Lüften über Fenster nur eingeschränkt möglich ist, soll der Einbau einfacher Zu-/und Abluftanlagen geprüft werden. Solche Anlagen können auch über die Pandemiesituation hinaus vor Ort verbleiben und bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit dauerhaft zur Verbesserung der Raumluftqualität beitragen.**
- 3. Wenn die Maßnahmen unter 1. und 2. nicht realisierbar sind, kann der Einsatz von mobilen Luftreinigern erwogen werden. Diese sollen das Lüften jedoch**



nicht ersetzen, sondern nur flankieren. Gelüftet werden muss in jedem Fall, selbst wenn in solchen Fällen auch nur eingeschränkt möglich.

Auch intensives fachgerechtes Lüften kann die bekannten AHA-L-Maßnahmen (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken/Atemschutz, Lüften) - auch Multi-Barrieren-System genannt - daher nicht ersetzen.

Mobile Luftfiltergeräte können während der SARS-CoV-2-Epidemie nur als ergänzende Maßnahme angesehen werden. Sie können die notwendige Frischluftzufuhr durch Lüften über Fenster oder raumluft-technische Anlagen nicht ersetzen und bieten auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich (Unterschreiten des Schutzabstandes von 1,5 Meter).

Die Stellungnahme im Volltext können Sie hier finden:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/201116_irk_stellungnahme_luftreiniger.pdf



FRL-LUFT

Häufige Fragen und Antworten

Im Folgenden beantworten wir häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Landesförderrichtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (Richtlinie „FRL-Luft“).

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Existiert ein E-Mail-Verteiler oder eine Anbieterplattform über die Unternehmen mit Produkten für mobile Luftreiniger Informationen an die Schulträger weiterleiten können?

Bei der Informations- und Nachrichtenweiterleitung von Anbietern mobiler Luftreinigungsgeräte an Schulträger kann die Landesregierung aus Gründen der Neutralitätspflicht keine Unterstützung anbieten.

1.2 Welche Finanzmittel stehen den Schulträgern zur Verfügung?

Es stehen insgesamt 50 Millionen Euro für das landeseigene Überjährling (2020 und 2021) zur Verfügung, die den Schulträgern nach deren beantragtem Bedarf gemäß der Förderrichtlinie bewilligt werden können. Die Mittelverteilung erfolgt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bezirksregierungen zunächst im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.3 Sind auch mobile Luftreinigungsgeräte für VHS förderfähig?

Die Landesrichtlinie zielt auf die Förderung des Regelbetriebs in Schulen und Sporthallen ab. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger. VHS sind nicht förderfähig. Ein Förderzugang könnte über die Bundesförderrichtlinie gegeben sein, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.



2 Gegenstand der Förderung

2.1 Ist die Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte für den Einsatz in Schulen auch in Betreuungsräumen zuwendungsfähig?

Ja. Betreuungsräume stellen im Sinne dieser Förderrichtlinie Klassenzimmer bzw. Fachräume dar.

2.2 Fallen auch Aufenthaltsräume für Schülerinnen und Schüler sowie Bibliotheken unter die „Klassen- und Fachräume“ der Landesförderrichtlinie?

Soweit diese Räume im Rahmen des Schulbetriebs für den Unterricht, Einzel- oder Gruppenarbeit genutzt werden, sind diese Räume Klassen- oder Fachräume im Sinne der Richtlinie. Gleiches gilt für Lernbereiche und Räume, die den Schülern in Freistunden zur Vor- oder Nachbereitung von Lehrstoff zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Sind mobile Luftreinigungsgeräte auch für den Einsatz in Dusch- und Umkleieräumen von Sporthallen, die nicht ausreichend belüftet werden können, zuwendungsfähig?

Eine Sporthalle beinhaltet neben der eigentlichen Halle auch die dazugehörigen Funktionsräume wie Dusch- und Umkleieräume.

a) Umkleieräume

Dementsprechend sind Geräte für den Einsatz in Umkleieräumen von Sporthallen zuwendungsfähig, sofern eine natürliche Belüftbarkeit oder eine RLT-Anlage nicht vorhanden oder nicht ausreichend ist.

- Bei der Benutzung der Umkleieräume ist darauf zu achten, durch einen von der Schule aufzustellenden entsprechenden Belegungsplan bzw. durch eine nacheinander zugewiesene Belegung das Abstandswahren zu ermöglichen. *

b) Duschräume

Gemäß den Hinweisen und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Stand: 21. Oktober 2020*) ist die Nutzung der Duschräume in Sporthallen derzeit nicht gestattet.



Abgesehen davon, scheidet ein Einsatz von (mobilen) elektrischen Geräten in Duschräumen aus Gründen der Sicherheit aus. Des Weiteren ersetzen mobile Luftreinigungsgeräte im Umluftbetrieb nicht die erforderliche Abfuhr der Feuchtigkeit aus diesen Räumen.

2.4

Sind mobile Luftreinigungsgeräte auch für den Einsatz in Nebenräumen von Sporthallen (wie Gymnastik, Kraffräume, Lagerräume für Sportgeräte), die nicht ausreichend belüftet werden können, zuwendungsfähig?

Die Anschaffung der Geräte für Räume von Sporthallen, die für den Schulbetrieb genutzt werden und wo sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aufhalten, wie etwa Gymnastikräume, ist förderfähig.

Bei Lagerräumen handelt es sich dagegen nicht um Räume für den Aufenthalt von Personen, in denen die Luft gefiltert werden müsste.

2.5

Kann der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in Räumen erfolgen, wo die Lüftung gänzlich unterbleibt?

Der Einsatz der Geräte ist für Räume vorgesehen, die im Sinne einer möglichen Virusbelastung nicht ausreichend gelüftet werden können. Ein Mindestaustausch der Luft unter anderem zur Abfuhr von Kohlenstoffdioxid bleibt zu gewährleisten.

2.6

Was ist „unter besonderem Bedarf“ nach Nummer 2 zu verstehen und was fällt unter „einfache bauliche Maßnahmen“ nach Nummer 4 der Landesförderrichtlinie?

Hierbei handelt es sich um Instandsetzungs- oder Umrüstungsmaßnahmen an Fensteranlagen, wenn diese eine Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten ersetzen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Fensteranlagen die üblichen, an sie gestellten Anforderungen, erfüllen können. Allerdings kann es sein, dass die Lüftungsfunktion der Fenster durch einfache Maßnahmen, wie Austausch oder Nachrüstung von Fenstergriffen wiederhergestellt werden kann, so dass keine weiteren Maßnahmen und auch keine Luftaufbereitungsgeräte erforderlich werden.

2.7

Ist die Nachrüstung von Ventilatoren an Fenstern im Rahmen des Landesförderprogrammes zuwendungsfähig?

Es sind neben den mobilen Luftreinigungsgeräten nur einfache bauliche Maßnahmen an Fensteranlagen, insbesondere zur Öffnungsfähigkeit förderfähig. Bei Fensterventilatoren



handelt es sich um fest installierte Geräte und bereits um (wenn auch kleine) Raum-luft-technische Anlagen, die nicht zuwendungsfähig sind.

Im Rahmen der Bundesförderrichtlinie können Begleitmaßnahmen nur im Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme nach Nummer 5.1 gefördert werden. Hierunter fällt die Anpassung von Motor- und Ventilatorleistung; dazu zählt auch der Erwerb und Einbau neuer, drehzahl geregelter Motoren und Ventilatoren.

Näheres kann dem „Technischen Merkblatt zur Förderrichtlinie“ entnommen werden:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/rlt_technisches_merkblatt.pdf;jsessionid=5118E9600AF05BC58D644F70676A59A7.1_cid371?__blob=publication-File&v=3

2.8 Warum sind nur mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion und keine Geräte zur Luftbehandlung (zum Beispiel über UV-C) zuwendungsfähig?

Bei dem Einsatz von Luftreinigungsgeräten mit HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 kann durch die klassifizierten Filter grundsätzlich von einer Eignung in Schulen und Sporthallen hinsichtlich der Wirksamkeit und des sicheren Betriebs ausgegangen werden.

Davon kann bei Luftbehandlungsgeräten mit lediglich UV-C Technik oder anderen Luftbehandlungstechniken zum jetzigen Kenntnisstand nicht ausgegangen werden.

2.9 Können auch mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion (H13 oder höher) gefördert werden, die zusätzliche Luftbehandlungsstufen wie die UV-C-Technik einsetzen?

Soweit durch die Filterung mit H13 bzw. H14- Filtern die Anforderungen der Landesrichtlinie erfüllt werden und von der UV-C Technik keine Gefahren ausgehen, ist die Zusatzeigenschaft für die Förderung unschädlich.

2.10 Warum sind Luftbehandlungsgeräte, die Viren mit Ozon inaktivieren, von der Förderung ausgeschlossen?

Luftaufbereitungsgeräte, die Ozon zur Reinigung der Luft verwenden, können nicht gefördert werden, da es derzeit keine AGW-Werte in der TRGS 900 gibt (Arbeitsplatzgrenzwerte).

Lediglich Empfehlungen des UBA liegen vor, die weniger als 60 ppb = 120 Mikrogramm/m³ fordern. Das Einhalten des Grenzwertes kann in Klassenräumen nicht sichergestellt werden.



2.11 Warum sind Luftbehandlungsgeräte, die nur oder auch mit Desinfektionsmitteln arbeiten, von der Förderung ausgeschlossen?

Für Geräte, die mit Desinfektionsmitteln arbeiten (zum Beispiel durch Vernebelung) sind keine allgemein anerkannten Prüfrichtlinien bekannt, die zu einer Zertifizierung mit Ausweisung bestimmter Leistungseigenschaften führen. Ferner bestehen Bedenken, ob diese Art der Luftbehandlung während des Schulbetriebs möglich ist, ohne dabei gesundheitlich bedenklich zu sein.

2.12 Sind auch Geräte für das Büro der Schulleitung und das Sekretariat der Schule förderfähig?

Für diese Räume dürfte ein ausreichendes Lüften durch gezieltes Fensteröffnen oder RL-Anlage immer möglich sein und es sind i.d.R. nur wenige Personen anwesend, so dass die AHA-L Regeln eingehalten werden können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gibt es objektiv prüfbare Kriterien, nach denen definiert werden kann, wann Räume nicht ausreichend gelüftet werden können und somit Beschaffungen von mobilen Luftreinigungsgeräten oder einfache bauliche Maßnahmen förderfähig sind?

Unter Nummer 4.1.2 der Landesrichtlinie sind die Kriterien aufgeführt, nach denen bei Räumen insbesondere angenommen werden kann, dass diese nicht ausreichend gelüftet werden können.

Die Schulträger in Nordrhein-Westfalen haben sich sehr eingehend im Jahr 2020 mit der Belüftbarkeit von Räumen, die der Unterrichtsversorgung dienen, auseinandergesetzt. Vielfach sind bauliche Maßnahmen, sofern diese erforderlich waren, in den Sommer- bzw. in den Herbstferien durchgeführt worden, um auf die Durchführung des Präsenzunterrichts im Herbst/Winter 2020 vorbereitet zu sein.

Die auf Grundlage der Landesrichtlinie vorzunehmende Beurteilung liegt in der Verantwortung der beantragenden Schulträger und ist im Förderantrag zu bestätigen.

4.2 Ist in Fällen von Lärmbelastungen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein ausreichendes Lüften über ein gezieltes Fensteröffnen nicht möglich ist?

Üblicherweise sollte in diesen Fällen eine RL-Anlage eingesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, kann eine Förderung mobiler Luftreinigungsgeräte ausnahmsweise erfolgen. Dabei ist



durch den Schulträger hinreichend zu begründen warum ein gezieltes Lüften unter Corona-Bedingungen nicht möglich ist.

4.3

Dürfen Maßnahmen zur Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten und an Fensteranlagen, die seit dem 16. März 2020 begonnen wurden bzw. bereits abgeschlossen sind, auch zur Förderung beantragt werden?

Ja. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist, dass der Maßnahmenbeginn nicht vor dem 16. März 2020 erfolgt ist. Die Vorhaben dürfen ferner begonnen haben.

4.4

Müssen mobile Luftreinigungsgeräte eine Zertifizierung haben?

Mobile Luftreinigungsgeräte sind förderfähig, wenn sie über die HEPA-Filter der Klasse H 13 oder H 14 verfügen. Für diese Filter gibt es eine entsprechende Norm, die die Anforderungen zur Klassifizierung regelt (DIN EN 1822). Vor diesem Hintergrund ist eine Zertifizierung der mobilen Luftreinigungsgeräte für den Zweck dieser Landesförderrichtlinie nicht erforderlich.

4.5

Ist die Förderung von mobilen Luftfiltergeräten auch für Räume möglich, die zwar gelüftet werden können, aber in denen aufgrund der winterlichen Temperaturen davon abgesehen werden will?

Nach Nummer 4.1.2 der Richtlinie beschränkt sich der Einsatzbereich auf Räume, die nicht ausreichend gelüftet werden können. Die Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten ist daher für die tatsächlich nicht ausreichend zu lüftenden Räume vorgesehen.

4.6

Ist während einer Unterrichtsstunde eine „winterliche Stoßlüftung“ möglich?

Nach den Empfehlungen des Umweltbundesamts (Lüften in Schulen) soll zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole eine Stoßlüftung in den Pausen und darüber hinaus etwa alle 20 Minuten erfolgen. Die Dauer der Stoßlüftung sollte den Außentemperaturen angepasst werden, da bei niedrigen Temperaturen der Luftaustausch schneller erfolgt und gleichzeitig das Auskühlen der Räume vermieden werden soll. Die kurzfristige Temperaturabsenkung wird im Regelfall bereits nach kurzer Zeit durch die Beheizung ausgeglichen. Eine zusätzliche Steigerung der Heizleistung kann gegebenenfalls hilfreich sein. Beispielsweise kann dies durch Anpassung der Heizkurve und einer damit einhergehenden Erhöhung der Vorlauftemperaturen im Heizsystem erreicht werden.



5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Werden auch Geräte gefördert, die deutlich weniger als die maximal mögliche Förderung von 4.000 Euro pro Gerät kosten?

Hinsichtlich der Förderfähigkeit besteht bei den Geräten keine untere Preisgrenze. Auch durch den Einsatz preiswerter Geräte mit den HEPA-Filtern der Klasse H 13 oder H 14 kann die Abscheidung von aerosolgebundenen Viren erreicht werden.

5.2 Wird die Pauschale von 500 Euro für Betrieb und Wartung unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten gewährt?

Für jedes geförderte Luftreinigungsgerät wird einmalig pauschal 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt.

7 Verfahren

7.1 Wo kann bis wann der Förderantrag gestellt werden?

Die Beantragung erfolgt online bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung). Die Antragstellung ist bis zum 15. Januar 2021 möglich.

Der Förderantrag wird online gestellt und ist hier zu finden:

<https://www.frl-luft.foerderung.nrw/onlineantrag/programm/4#login>

7.2 Welche Daten sind im Online-Antrag im Bereich „Antragstellerin/Antragsteller“ bzw. „Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger“ einzutragen?

Antragstellerin oder Antragsteller ist immer der jeweilige Schulträger. Im Bereich „Antragstellerin/Antragsteller/Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger“ sind deshalb die Daten der jeweiligen juristischen Person einzutragen.



7.3 Sind die Unterlagen trotz der Online-Antragstellung zusätzlich in Papier einzureichen?

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat bei der Antragstellung bewusst ein bürokratie-armes Verfahren gewählt. Allerdings: Zur Einhaltung des Landeshaushaltsrechts ist der Antrag trotz des Online-Verfahrens in Papierform einzureichen.

7.4 Gibt es einen Muster-Zuwendungsbescheid?

Der Muster-Zuwendungsbescheid ist als Anlage 2 der Richtlinie FRL-Luft im MBl. Nr. 30 auf Seite 708 veröffentlicht.

7.5 Wie erfolgt der Mittelabruf?

Der online-gestützte Mittelabruf über das Antragsportal befindet sich in Vorbereitung; Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage Nr. 7 VV/VVG zu § 44 LHO.

7.6 Muss die tatsächliche Förderfähigkeit durch die Bezirksregierung geprüft werden?

Die Bewilligung der Förderanträge erfolgt auf der Grundlage der durch die Schulträger eingereichten Antragsunterlagen. Es besteht – wie bei anderen Förderverfahren auch – eine Berechtigung des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

7.7 Vergaberecht

Es gelten die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ in der Fassung vom 12. Juni 2020, in denen die Landesregierung Nordrhein-Westfalen von den bundesgesetzlichen Möglichkeiten des sogenannten Unterschwellenvergaberechts umfänglich im Interesse der Kommunen Gebrauch gemacht hat.



Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen (vgl. Ziffer 6.1).

Darüber hinaus sehen die Kommunalen Vergabegrundsätze jedoch zur Vermeidung von rechtlichen Risiken eine grundsätzliche Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vor (vgl. Ziffer 5.1).

Nach der UVgO kann ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 UVgO (Dringlichkeitsbeschaffung) angewandt werden, wenn

- ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
- äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, d.h. eine Dringlichkeitsvergabe darf keinen längeren Zeitaufschub dulden,
- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten und
- die Gründe für die besondere Dringlichkeit darf nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sein.

Bitte beachten Sie, dass die Umstände, welche eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb als eine „Dringlichkeitsbeschaffung“ rechtfertigen, im Vergabevermerk ausdrücklich zu dokumentieren sind.

Die Kommunalen Vergabegrundsätze können Sie hier finden:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=6300&bes_id=39386&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kommunale%20Vergabegrunds%E4tze#det0



7.8 Wenn ein Schulträger in mehreren Regierungsbezirken Schulen betreibt, wo muss der Förderantrag gestellt werden?

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung, ggf. sind mehrere Anträge zu stellen.

7.9 Was erfolgt mit bewilligten Fördermitteln, die nicht voll verausgabt werden?

Die nicht verausgabten Beträge sind in voller Höhe zurückzuzahlen.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Bildquellenhinweis

Titelfoto: © Halfpoint - stock.adobe.com

© **Dezember 2020 / MHKBG**

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **B-328**

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.